

Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. II.

Nr. 41.

27. August 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frl.

Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über die vom Bundesrathe zur
Wahrung der Neutralität der Schweiz getroffenen Maß-
regeln.

(Vom 28. Juli 1859.)

Tit.!

Durch Bundesbeschluß vom 5. Mai 1859 *) haben die Rätthe den Bundesrath mit ausgedehnten außerordentlichen Vollmachten behufs Wahrung der Schweizerischen Neutralität ausgestattet und demselben gleichzeitig die Pflicht überbunden, in nächster Sitzung über den Gebrauch dieser Vollmachten zu referiren. Es unterliegen in Folge dessen unserer Prüfung die Botschaften des Bundesrathes vom 1. und 13. Juli **). Ein Hauptgegenstand dieser Botschaften bilden die stattgehabten Truppenaufgebote.

Es sind successive vom 24. April bis den 2. Juni 7671 Mann Truppen aller Waffengattungen (inbegriffen zwei Geniekompagnien nach St. Moriz und Bellinzona) aufgeboden worden. Von diesen Truppen wurden 5694 Mann im Tessin, dem bedrohlichsten Punkte, etwas später 619 im Wallis und zuletzt 1198 im Engadin zum Schutz der Grenzen verwendet. Zur Zeit sind in Folge der eingetretenen friedlicheren Situation wohl schon alle diese Truppen entlassen, oder doch auf dem Rückweg in ihre Heimath. Der gesammte Kostenaufwand für die Eidgenossenschaft wird nach eingezogenen Erkundigungen eine Million Franken nur um Weniges übersteigen. Die übereinstimmenden Berichte der Kommissionen beider Rätthe vom 3. und 5. Mai ***) drückten sich über die bei Truppen-

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 239.

***) " Bundesblatt v. J. 1859, Band II, Seite 159 u. 213.

****) " " " " " I, " 519 u. 525.

aufgeboten zu beobachtenden Grundsätze folgendermaßen aus: „Wir geben uns der Ueberzeugung hin, der Bundesrath werde fortfahren, Truppenaufgebote nur nach Maßgabe des wirklich vorhandenen Bedürfnisses eintreten zu lassen, damit die Schweiz, wenn der Gang der Ereignisse sie nöthigen würde, über ihre militärischen und finanziellen Kräfte im weitesten Umfange zu verfügen, dieß, ohne daß sie sich vorher erschöpft, in voller Kraft und auf's rascheste zu thun vermöge.“

In gleichem Sinne sagt der Bericht der Kommission des Ständerathes: „Der Bundesrath soll im Anfang und ohne Noth nicht Vertheidigungsmaßregeln in allzugroßen Proportionen anordnen, sondern die Kräfte für die Folgezeit sparen.“

Der Bundesrath hat im Sinne dieser Grundsätze gehandelt. Er war nüchtern und rüchhaltend in seiner Handlungsweise und ließ sich zu unnöthiger Inanspruchnahme der Arbeitskräfte des Volkes und der finanziellen Ressourcen des Landes nicht hindrängen. Die Rätthe haben allen Grund, diese maßvolle Haltung anzuerkennen. Mit Vergnügen erwähnt der Bericht Ihrer Kommission gleichzeitig der ausgezeichneten Haltung der aufgebotenen Truppen und ihrer Führer. Behörden, Offiziere und Mannschaft haben, unbeirrt um vereinzelte hämische Kritik und Beurtheilung ihrer Handlungsweise, den Weg kalter und besonnener Pflichterfüllung gegen das Vaterland im Sinne strenger, unparteiischer Wahrung der Neutralität nie verlassen. Wenn der bundesrätliche Bericht vom 1. Juli (Seite 171) sich beklagt, daß ein kleiner Theil unserer Presse seit dem Beginne der Krisis nicht müde wurde, die Verfügungen der Bundesbehörden und deren Organe einer schiefen, hämischen und unvaterländischen Beurtheilung zu unterziehen und sogar die Behörden der Zweideutigkeit und geheimen Sympathien für eine der kriegführenden Mächte zu zeichnen, so ist dieses Gebahren allerdings sehr zu mißbilligen, immerhin aber als eine natürliche Frucht der Urtheilsfreiheit für jedes einzelne Individuum in der Republik auch nicht zu hoch zu taxiren; am allerwenigsten aber wäre es gerecht, wenn man die Ausbrüche einzelner Hitzköpfe etwa der wackern Bevölkerung eines ganzen Kantons anrechnen wollte.

Der Ausbruch der Feindseligkeiten nahe an unserer Grenze brachte dem Bundesrathe eine Anzahl heikler Fragen zur Entscheidung, wie sie für einen dem Kriegsschauplatz nahe liegenden neutralen Staat nicht ausbleiben können und deren sachliche ruhige Erörterung und Erledigung mit den kriegführenden Mächten volle Objektivität und Unbefangenheit des Urtheils in die Schranken ruft (Seite 164—167 der Botschaft vom 1. Juli). Zu solchen Fragen zählen wir das Betreten des neutralen Bodens durch abgeschnittene oder zersprengte Truppentheile der Kriegführenden, die Schiffahrt auf Gewässern, die an das im Kriege begriffene Land stoßen u. s. w.

Die der Kommission vorgelegten Akten geben Zeugniß davon, daß die Pflichtenstellung des neutralen Staats in dieser Beziehung von den kriegsführenden Mächten nicht immer ganz identisch aufgefaßt wurde. Die Schwierigkeiten, über solche Fragen zu einer raschen und allseitig befriedigenden Lösung zu kommen, wurden hier indessen offenbar durch die kleine Zahl der in Frage kommenden Mannschaften sehr geebnet. Der Bundesrath hat in verhältnißmäßig kurzer Zeit, und zwar unter Uebereinstimmung aller Theile, angemessene Arrangements zu vermitteln gewußt, die unsern Rechten nichts vergaben, ohne daß durch strengen Doktrinärismus die Lösung verzögert oder verunmöglicht worden wäre. Deshalb würde es auch wenig frommen, die in den Verhandlungen gründsächlich allerdings ungelöste Frage, ob ein neutraler Staat, wenn keine solche besondern Arrangements möglich würden, jede beliebige Zahl von Truppen, und vielleicht auf Jahre hinaus, im Lande überwachen und nähren müßte, hier hintennach etwa zu zukünftigem Verhalten in Erörterung zu nehmen. Es wäre sicherlich ganz unfruchtbar, einen Doktrinär-Katechismus über das Völkerrecht der Neutralen aufstellen zu wollen. In allen Situationen dieser Art wird gesunde Auffassung der Spezialverhältnisse und sicherer Takt immer die Hauptsache machen müssen; und sollten diese Eigenschaften den Behörden fehlen, so würde sie auch ein anerkannter Codex kaum ersetzen.

Wir würden Unrecht thun, wollten wir nicht bei^d diesem Anlaß in unserm Berichte der würdigen, wahrhaft neutralen und wahrhaft humanen Aufnahme mit Anerkennung gedenken, die die schweizerische Bevölkerung den militärischen Flüchtlingen beider Theile gleichmäßig zu Theil werden ließ. Daß Sympathien und Antipathien hiebei wesentlich in den Hintergrund traten, um nur der Gastfreundschaft und der Humanität Raum zu lassen, ist ein erfreulicher Beweis der sehr vorgeschrittenen politischen Urtheilskraft unsers Volks.

Ueber die Verhältnisse des Kriegsdienstes von Schweizern im Auslande und allfällig hiegegen zu treffende gesetzliche Vorkehrungen kann sich die Kommission hier zu keinen Erörterungen veranlaßt sehen, zumal hierüber eine Spezialvorlage des Bundesrathes an die Räte gesonderte Beranlassung bietet. Was aber in Italien zur Beschwichtigung der durch diese Verhältnisse aufgeregten ungunstigen Stimmung gegen unsere Landesleute ab Seite des Bundesrathes gethan wurde, verdient unsere Anerkennung, und war ganz besonders deshalb wohlgethan, weil es rechtzeitig gethan worden ist. Hoffen wir, daß diese Schritte die öffentliche Meinung Italiens zu einer richtigen und gerechten Beurtheilung der Verhältnisse führen wird.

Die Kommission vermerkt mit Vergnügen, daß sich der Bundesrath von den Ausfuhrverboten Deutschlands nicht hat allarmiren lassen, und auf das Ansinnen, ein Gleiches für die Schweiz zu thun, nicht eingegangen ist.

Ueber die Verhandlungen mit Sardinien wegen der neutralisirten Gebietstheile verbreitet sich die Botschaft des Bundesrathes nicht einflächlich.

Die der Kommission zur Einsicht übermittelten Akten zeigen, daß erhebliche Differenzen in der Anschauungsweise beider Staaten bestehen, und daß man namentlich über die rechtlichen Vorbedingungen einer Besetzung nicht einig geht. Da indessen die Angelegenheit noch in Unterhandlung liegt und der Bundesrath sich eine einläßliche Erörterung dieser Angelegenheit auf später vorbehält, so wäre es kaum passend, bei diesem Anlaß in die Sache genauer einzutreten, und dieß um so weniger, als aus dem Bericht der Herren Abgeordneten an den Bundesrath hervorgeht, daß dieselben von dem gleichen Gesichtspunkte ausgehen, welche in der Versammlung der Rätthe im Mai prävalirt haben und der Bundesrath entschlossen ist, der Schweiz nichts von den Rechten zu vergeben, die ihr die Verträge sichern. Die kriegerische Situation hat in dieser Richtung der Schweiz zur Zeit immerhin so viel eingetragen, daß durch die Erörterung der Frage bei den Großmächten, welche die 15er Verträge garantirt haben, unsere Anschauung, daß nämlich jene Verträge der Schweiz in dieser Beziehung nur ein Recht gegeben, nicht aber eine Pflicht überbunden haben, zur vollen Anerkennung gelangt ist.

Die letzte Botschaft des Bundesrathes vom 13. Juli konstatirt die seither noch bestimmter hervorgetretene friedliche Situation, und zur Zeit können wir in der That den Frieden als gesichert erachten. Der Bundesrath hat deßhalb Veranstaltung getroffen, alle Truppen nach Hause zu entlassen; die Waffensequestration aufgehoben; den außerordentlichen Ausfuhrzoll auf Pferde aufgehoben; kurz, in allen Theilen den Zustand vor der Kriegsgefahr wieder hergestellt. Unter diesen Verhältnissen müssen die außerordentlichen Vollmachten des Bundesbeschlusses vom 5. Mai dahinfallen. Wir nehmen an, daß selbst für neue Ausgaben, die noch nicht in Execution begriffen oder nicht eine nothwendige Folge vorangegangener Schlußnahmen sind, wenn sie noch gemacht werden wollen, auf dem gewöhnlichen Wege Kredit nachgesucht werden muß. Zu solchen Auslagen zählen wir z. B. die Errichtung eines Zeughauses in Bellenz und den Bau einer Militärstraße von Carasso nach Gorduna (Seite 177 der Botschaft des Bundesrathes vom 1. Juli 1859).

Im Hinblick auf die leichte und glückliche Art, in der unser Vaterland abermals eine für dasselbe gefahrdrohende Situation beseitigt sieht, bleibt uns übrig, dem die Ehre zu geben, der die Geschicke der Völker lenkt.

Ihre Kommission stellt Ihnen einmüthig den nachstehenden Antrag:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme der Berichte des Bundesrathes vom 1. und 13. Juli 1859 über die zur Wahrung der Neutralität der Schweiz in Folge Schlußnahme der gezeigenden Rätthe vom 5. Mai 1859 getroffenen Maßregeln,
beschließt:

1) Das in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 5. Mai 1859 eingehaltene Verfahren des Bundesrathes ist in allen Theilen gutgeheissen.

2) Die im erwähnten Bundesbeschlusse dem Bundesrathe ertheilten außerordentlichen Vollmachten werden hiermit als erloschen erklärt.

3) Die in Folge des Disp. 5 jenes Beschlusses stattgehabten Wahlen der Bundesversammlung fallen außer Wirksamkeit.

4) Mittheilung dieser Schlußnahme an den Bundesrath. *)

Bern, den 28. Juli 1859.

Die Mitglieder der Kommission:

C. Kappeler, Referent.

Baumgartner.

Werro.

J. Winkler.

Niggenbach.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 24. August 1859.)

Die königlich preussische Gesandtschaft in der Schweiz wünscht in ihrer Note vom 6. dieß, daß zwischen ihrer Regierung und den eidgenössischen Ständen eine Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Befreiung der Handelsreisenden von Patenttaxen zu Stande kommen möchte. Der Bundesrath, dessen Vermittlung von der gedachten Gesandtschaft nachgesucht wurde, erließ daher an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben:

„Tit.;

„Die königl. preussische Gesandtschaft hat mit Note vom 6. v. Mts. den Wunsch ausgesprochen, mit der Schweiz ein Abkommen für gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patenttaxen zu vereinbaren,

*) Obiger Antrag ist von beiden Rätthen angenommen und zum Beschluß erhoben worden.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über die vom Bundesrathe zur Nahrung der Neutralität der Schweiz getroffenen Maßregeln. (Vom 28. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1859
Date	
Data	
Seite	343-347
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 849

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.